

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 72 (1927)
Heft: 44

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 29. Oktober 1927, Nr. 16

Autor: Huber, Karl / Keller, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang

Nr. 16

29. Oktober 1927

Inhalt: Ein Wort zur Zürcherischen Schulsynode in Winterthur. — Aus dem Erziehungsrate: 1. Semester 1927. — Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten: Ordentliche Delegiertenversammlung 1927 (Schluß). — Reallehrerkonferenz des Kts. Zürich: Jahresversammlung.

Ein Wort zur Zürcherischen Schulsynode in Winterthur.

Von Karl Huber, Sekundarlehrer in Zürich III.

Am 26. September tagte in Winterthur die Zürcherische Schulsynode. Sie hörte im Haupttraktandum zwei gediegene Vorträge an. Herr Prof. Dr. H. W. Maier, Direktor der Irrenanstalt Burghölzli, sprach über: *Außerungen geistiger Anomalien im Kindesalter*; Herr Privatdozent Dr. H. Hanselmann über: *Aufgaben der Heilpädagogik*. Beide Vorträge enthielten eine Fülle des Wissenswerten und brachten auch praktische Vorschläge für die Behandlung, Betreuung, Bildung und Heilung anormal veranlagter Schulkinder. Die behandelten Fragen hätten reichen Stoff zu interessanter Aussprache im Schoße der Synode geboten. Leider unterließ es der Synodalvorstand, die Diskussion zu öffnen und den Synodalen Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Synodalvorstand unterließ dies sehr wahrscheinlich, um die Dauer der Verhandlungen abzukürzen. Er ging wohl auch von der Ansicht aus, daß wissenschaftliche Probleme wie die Erforschung, Behandlung, Heilung geistiger Anomalien und ihre Auswirkung auf die Schule und die öffentliche Erziehung sich nicht wohl für eine allgemeine Aussprache in großer Versammlung eignen würden.

Man gestatte mir, zum Ausdruck zu bringen, daß ich diese Auffassung nicht teile.

Gerade zu den Themen hätte die Lehrerschaft manches zu sagen gehabt, selbst wenn man davon absieht, daß in der Synode auch Sachverständige, Professoren von der Universität anwesend waren. Denn diese Probleme sind wenigstens für die Lehrer nicht neu, die es sich zur Pflicht machen, durch Besuch von Kursen und Vorlesungen, sowie durch eigenes Studium in die Gesetze des Geisteslebens, die psychopathologischen Erscheinungen, die Psychoanalyse, die Heilpädagogik einzudringen.

Die Voten während des Bankettes bestätigten übrigens treffend meine Ansicht, es sei mit der Unterbindung der freien Aussprache einer ganzen Anzahl von Synodalen das Wort abgeschnitten worden.

Eine Synodalversammlung ohne freie und ungehinderte Aussprache im Haupttraktandum erfüllt den beabsichtigten Zweck nicht und ist nur eine halbe Sache.

Wir treten nur einmal im Jahre zusammen und tun das, um für die Sache der Erziehung und Bildung etwas Positives zu leisten. Erste Bedingung hierfür ist aber, daß wir frei und ungehindert reden können und nicht erst durch einen Ordnungsantrag und eine Abstimmung die Gelegenheit zum Reden erkämpfen müssen.

Schon früher ist das Recht der freien Aussprache von einem Synodalvorstand entgegen dem Wunsche der Synodalen willkürlich beschnitten worden. Es war damals, als in der außerordentlichen Synodalversammlung vom Jahre 1923 in der Peterskirche zu Zürich Herr Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson die Grundsätze für die geplante Schulgesetzrevision darlegte. Damals wie heute wurde diese Maßnahme als unangebracht empfunden.

Man gestatte mir, in diesem Zusammenhange eine Frage aufzugreifen, zu der ich mich in der Synode selber geäußert hätte, wenn das Wort freigegeben worden wäre. Beide Herren Referenten gehen darin einig, daß der Lehrer über die psychopathologischen Erscheinungen im Kindesalter, insbesondere über Affektpsychologie unterrichtet werden solle. Er

solle rechtzeitig erkennen, wenn das Eingreifen des Arztes nötig sei. Des Lehrers Pflicht beschränke sich auf die Veranlassung dieses Eingreifens von seiten des Arztes, das aktive Eingreifen des Lehrers im Sinne einer Behandlung sei abzulehnen.

Über die Vermittlung dieser Kenntnisse gehen die Vorschläge der beiden Referenten wesentlich auseinander. Leitsatz 8 des Herrn Prof. Dr. Maier und Leitsatz 4 von Herrn Dr. Hanselmann bringen diese abweichenden Auffassungen deutlich zum Ausdrucke.

Herr Prof. Dr. Maier schreibt: «Diese Kenntnisse werden am besten durch Kurse oder Lektüre vermittelt, wenn der Lehrer schon über einige praktische Kenntnisse verfügt. In der Seminarzeit fehlt hierfür wohl meist noch die nötige Reife.»

Herr Dr. Hanselmann äußert sich in den Leitsätzen 3 und 4 wie folgt: «Alle drei Hauptformen der Entwicklungshemmung treten in den verschiedensten Stärkegraden und Kombinationen auf. Die leichteren Formen können in der Volksschule verbleiben, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. Die wichtigste davon ist, daß der Volksschullehrer schon während der Seminarzeit, namentlich aber später durch Fortbildungskurse in die Grundlagen und Grundsätze der Heilpädagogik eingeführt wird.»

Während also Herr Dr. Hanselmann den Volksschullehrer schon im Seminar mit den Hauptzügen der psychopathologischen Erscheinungen bekanntmachen möchte, will Herr Prof. Dr. Maier diesen Teil der Bildung erst nach dem Eintritt in die Praxis durch Kurse vermitteln lassen. Er begründet diese Auffassung mit dem Hinweis auf die mangelnde Reife während der Seminarzeit. Mir scheint, daß in diesem Falle die Auffassung des Herrn Dr. Hanselmann dem Bildungsbedürfnisse des Volksschullehrers besser gerecht werde. Herr Prof. Dr. Maier hat wohl die bestehenden Bildungsverhältnisse, die vierjährige Seminarbildung im Auge. Gewiß, für diese Verhältnisse mag seine Befürchtung der mangelnden geistigen Reife zutreffend sein. Es steht aber eine *Neugestaltung der Lehrerbildung* in naher Aussicht. Da erhebt sich nun eben doch die Frage, ob unter den neuen Verhältnissen die Behandlung der psychopathologischen Erscheinungen und der Grundzüge der Heilpädagogik nicht in das künftige obligatorische Bildungsprogramm des Primarlehrers aufgenommen werden dürfte. Die Richtlinien der Erziehungsdirektion und die Beschlüsse der Synodalversammlungen der Jahre 1922 und 1926 bilden die Grundlagen für einen zu erwartenden Gesetzesentwurf, der nach den Zusicherungen des Herrn Erziehungsdirektors wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen wird.

Von dieser künftigen Revision erwarten wir eine Erweiterung und Vertiefung der Lehrerbildung. Das kommt übrigens schon rein äußerlich darin zum Ausdrucke, daß nach den Richtlinien der Erziehungsdirektion die Dauer der Ausbildungszeit um volle 1½ Jahre verlängert würde. Die künftige Berufsbildung des Primarlehrers muß auch bei uns wie in anderen Staaten an die Hochschule verlegt werden. *Die abgeschlossene Mittelschulbildung mit dem kantonalen Maturitätsausweis wird in den Hauptfächern der Pädagogik, der Psychologie und der Hygiene hochschulmäßig geführte Kurse möglich machen.* Es ist nicht einzusehen, warum nicht neben der Einführung in die Entwicklungserscheinungen bei normalen Kindern ein Kursus über anormale Erscheinungen und über die Grundzüge der Heilpädagogik angegliedert werden

könnte. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß ein vielwöchiger Lehrübungsdiens (16 Wochen) vorgesehen ist, der in die Studienzeit fällt.

Damit sind aber ganz andere Voraussetzungen bezüglich der Aufnahmefähigkeit gegeben, als sie unter der heutigen Regelung bestehen. Sie rechtfertigen ein gründlicheres wissenschaftliches Eindringen in das Gebiet der Entwicklungserscheinungen des Kindes. *Gerade dieses tiefere Eindringen, die wissenschaftliche Erfassung der ganzen Erzieheraufgabe ist es, was die Lehrerschaft von der künftigen Berufsbildung in allererster Linie erwartet.*

Es geht dann nicht mehr an, daß ein so wichtiges Wissensgebiet moderner Pädagogik der rein persönlichen Initiative des in der Praxis stehenden Lehrers und damit doch eigentlich dem Zufall überlassen werde.

Denn die ganze große Verantwortung, die im Berufe des Lehrers verkörpert liegt, beginnt mit der ersten Stunde, da er ins Amt tritt. Schon da kommt er mit den verschiedenen Typen psychischer Konstitution in tägliche Berührung. Damit er diese Verantwortung im vollen Umfang übernehmen kann, muß er schon beim Amtsantritt über die Grundlagen pädagogischen Wissens verfügen, wobei die Kenntnis anormaler Erscheinungen nicht fehlen darf.

Diese Kenntnisse müssen Allgemeingut des gesamten Lehrerstandes werden; darum sollen sie im Lehrprogramm der beruflichen Bildung Platz finden. Einer ähnlichen Auffassung ist seinerzeit in der Synode des Jahres 1922 Ausdruck gegeben worden.

Freiwillige Fortbildungskurse, wie sie die Herren Referenten vorsehen, führen nicht zum gewünschten Ziele, solange sie nur von einem kleinen Teil der Lehrerschaft besucht werden können, weil sie regelmäßig in die Ferien verlegt werden. Erst wenn solche Ergänzungskurse außer der Ferienzeit angesetzt und die Lehrer zum Besuche derselben beurlaubt würden, wäre ein sicherer Gewinn zu erwarten.

Aus dem Erziehungsrate.

1. Semester 1927.

1. Wie strenge es der Erziehungsrat mit der Anwendung von Ausnahmebestimmungen bei der *Verleihung des Wählbarkeitszeugnisses als Sekundarlehrer* nimmt, zeigt folgender Fall. Zu Anfang des Jahres ersuchte ein Sekundarlehrer um Anerkennung des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses. Der Gesuchsteller, der das Seminar Küsnacht besucht, die Prüfung bestanden und das Patent als Primarlehrer, nicht aber das Wählbarkeitszeugnis erhalten hatte, da seine Eltern im Kanton Zürich weder verbürgert noch niedergelassen waren, ging sogleich zum Sekundarlehrerstudium über und wurde auch als Sekundarlehrer ohne Wählbarkeitszeugnis patentiert. Er übernahm hierauf eine Lehrstelle an einem Privatinstitut in einer zürcherischen Gemeinde und erwarb in dieser das Bürgerrecht. Damit war aber nur der Grund der Nichtgewährung des Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer beseitigt, nicht aber auch der für die Verleihung des Wählbarkeitszeugnisses als Sekundarlehrer; denn der Petent hatte seinerzeit an der Primarlehrerprüfung in einem maßgebenden Fache eine Note erreicht, die ihn gemäß § 4 des Prüfungsreglementes für Sekundarlehrer vom 15. Februar 1921 bei Reflektierung auf das Wahlfähigkeitszeugnis zu einer Nachprüfung verpflichtete. Es ging nun nicht an, ihn besser zu stellen als seine Studiengenossen, die, im Besitze des Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer, eine Nachprüfung bestehen mußten, wenn sie in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Naturkunde nicht die Note $4\frac{1}{2}$ im Primarlehrerpatent oder im Maturitätszeugnis aufweisen konnten. So beschloß denn der Erziehungsrat, es sei dem Gesuchsteller das Wählbarkeitszeugnis als zürcherischer Sekundarlehrer erst nach bestandener Nachprüfung auszustellen.

2. In seiner ersten Sitzung des Jahres, am 18. Januar 1927, hielt der Erziehungsrat eine Aussprache über die die *Schülerzahl und Lehrstellen* betreffenden Ausführungen der Staats-

rechnungsprüfungskommission zum Budget des Jahres 1927. Die Kommission stellte die Zahl der Schüler und der Lehrer einander gegenüber und konstatierte, daß auf der Primarschulstufe der Durchschnitt pro Lehrstelle von 48,6 Schülern vor dem Kriege auf 37,8 Schüler zurückgegangen ist. Unter Hinweis auf den Geburtenrückgang wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß in den nächsten Jahren eine weitere Abnahme der Schülerbestände in Aussicht stehe. So wäre denn nach Ansicht der genannten Instanz, selbst wenn man den auf eine Primarlehrstelle berechneten Schülerdurchschnitt nach und nach nur um die Hälfte des Unterschiedes gegenüber der Vorkriegszeit steigerte, eine jährliche Minderausgabe des Staates von etwa Fr. 600 000.— zu erzielen. Bei der Sekundarschule wurde eine wesentlich geringere Abnahme der Schülerzahl festgestellt. Im Erziehungsrat wurde die Frage mit Recht nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom erzieherischen Standpunkte aus betrachtet. Wohl setze das Volksschulgesetz von 1890, wurde gesagt, das für eine Lehrstelle zulässige Schülermaximum auf 70 fest; allein wesentlich sei dabei, daß bestimmt wurde, es erhalte eine Schulgemeinde, die grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteile, dennoch den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbeseoldung, wobei eine untere Grenze der Schülerzahl nicht festgelegt wurde, und wenn das Gesetz ferner vorschreibe, daß, wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Zahl der Schüler während drei Jahren auf 70 ansteige, ein weiterer Lehrer anzustellen sei, so ergebe sich dann eben naturgemäß die Zahl von durchschnittlich nur 35 Schülern für die beiden Lehrkräfte. Nicht zu bestreiten sei aber auch, wurde weiter ausgeführt, daß in den früheren Jahren viele unserer Schulen für ein ersprießliches Wirken des Lehrers zu große Schülerzahlen aufwiesen und die erzieherische Aufgabe der Schule gegenüber der Vorkriegszeit zufolge der mannigfachen hemmenden Einflüsse von außen schwieriger geworden sei; gerade darin liege ein Hauptgrund, bei der Aufhebung bestehender Lehrstellen mit allem Vorbedacht vorzugehen. Noch sei bemerkt, daß die Erziehungsdirektion immerhin eine Aufstellung über die Klassenbestände angeordnet hat, die erweisen wird, ob und eventuell in welchen Fällen und in welchem Umfange der Auflage der Staatsrechnungsprüfungskommission nachgekommen werden kann.

3. Ganz anders als die Staatsrechnungsprüfungskommission denken eine Reihe von Gemeindeschulbehörden, die bemüht sind, Erziehung und Unterricht durch *Errichtung neuer Lehrstellen* zu fördern, und erfreulicherweise bringt auch der Erziehungsrat solchen Bestrebungen, die auch bei den Bezirksschulpflegern Unterstützung finden, alles Verständnis entgegen. So genehmigte er in der Sitzung vom 18. Januar die Umwandlung der provisorischen 16. Lehrstelle an der Primarschule Dietikon in eine definitive, deren Inhaber eine zur Entlastung der beiden stark besuchten untersten Klassen zu schaffenden Sammelabteilung zu führen haben würde; ferner bewilligte er Rüslikon, das im Interesse eines ersprießlichen Unterrichtes die 7. und 8. Klasse zu einer besondern Abteilung zu vereinigen wünschte und die Realklassen, deren Stärke in den nächsten Jahren voraussichtlich zunehmen werden, nicht zu sehr belasten möchte, die Errichtung einer provisorischen neuen Lehrstelle; auf Antrag der Primarschulpflege Illnau wurde an der Schule Rikon-Effretikon eine 3. Lehrstelle geschaffen, um die beiden Abteilungen, von denen in den letzten Jahren jede weit über 60 Schüler zählte, in dreien mit mäßigen Stärken unterrichten lassen zu können. Anders als in den angeführten Fällen lagen dann allerdings die Dinge an der Sekundarschule Embrach, die seit einer Reihe von Jahren gegen 40 und mehr Schüler zählte, wo somit die Errichtung einer zweiten Lehrstelle tatsächlich einem dringenden Bedürfnis entsprach. Der Teilung hindernd im Wege stand lange die Lokalfrage, so daß etwas Langmut und Geduld von seiten der Oberbehörden am Platze war.

4. Vor einigen Jahren wurde vom Erziehungsrat eine *Beratungsstelle* für die im Physik- und Chemieunterricht der Primar- und Sekundarschule zu verwendenden *Schulapparate*

geschaffen. Aus dem von Sekundarlehrer Paul Hertli in Andelfingen erstatteten Bericht ergibt sich, daß sich diese Stelle als eine recht nützliche Einrichtung erweist und daß deren Leitung in guten Händen liegt. Lobende Erwähnung verdient dabei auch, heißt es im Protokoll des Erziehungsrates, die Beihilfe von a. Sekundarlehrer Theodor Gubler in Andelfingen. Der Berichterstatter machte die Erfahrung, daß zahlreiche Schulen immer noch ungenügend mit Apparaten und Sammlungsgegenständen ausgerüstet sind. Der Erziehungsrat glaubt, Demonstrationsvorträge des Leiters der Beratungsstelle vor Schulpflege und Lehrerschaft könnten an den betreffenden Gemeinden nützliche Vorarbeit zur Förderung der Einsicht in die Bedürfnisse der Schulen bilden.

5. Die vom Erziehungsrat in einigen Schulkapiteln veranstalteten *Zeichenkurse* wurden auch im Jahre 1926 weitergeführt. Nach einem von Sekundarlehrer J. Greuter in Winterthur erstatteten Berichte zählte der für die Lehrer der Bezirke Bülach und Dielsdorf im Zeichenzimmer der Universität Zürich organisierte Zeichenkurs 1. Stufe 18 Teilnehmer. Die Durcharbeitung des Übungsstoffes erfolgte in 14 Ganztagsübungen in der Zeit vom 21. Oktober 1925 bis 3. November 1926. Mit den Leistungen der Teilnehmer war der Kursleiter zufrieden.

6. Dem Schulkapitel Hinwil, das im Laufe des Jahres 1925 im Schulhaus Unterwetzikon unter Leitung von Walter Weiß, Lehrer in Männedorf, einen *Sprechkurs* nach der Methode Frank durchführte, der sich aus 25 anderthalbstündigen Lektionen zusammensetzte und 8 Teilnehmer zählte, wurde in Anerkennung des durch die Veranstaltung bekundeten Strebens nach Fortbildung ein Staatsbeitrag von Fr. 150.— ausgerichtet in der Meinung, daß daraus den Teilnehmern die sich auf diesen Betrag belaufenden Fahrtauslagen vergütet werden. Würde das Gesuch um Subventionierung rechtzeitig eingereicht worden sein, so wäre wohl auch noch etwas an die sich auf Fr. 359.70 belaufenden Kosten zu holen gewesen.

7. Der *Kantonalen Elementarlehrerkonferenz*, die dem Erziehungsrat mit Zuschrift vom 5. Dezember 1926 mitteilte, daß sich die Notwendigkeit ergeben habe, im Frühjahr 1927 wieder zwei Kurse zur Einführung in das *Druckschriftleseverfahren* zu veranstalten, wurde auf ihr Gesuch für die Durchführung des Kurses ein Staatsbeitrag von Fr. 150.— zugesichert; desgleichen wurde beschlossen, der genannten Konferenz an die Herausgabe eines methodisch-pädagogische Arbeiten umfassenden *Jahresheftes* einen Staatsbeitrag zu gewähren, dessen Höhe nach Eingang der Schrift nebst Bericht und Rechnung bestimmt werden soll.

8. Einer Eingabe des *Zürcherischen Kantonalen Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform* Folge gebend, wurden die von diesem Verband herausgegebenen *geographischen Skizzenblätter* zur Heimatkunde des Kantons Zürich unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommen, und dem gleichen Verein sicherte der Erziehungsrat an die für das Jahr 1927 vorgesehenen *Handarbeitskurse* budgetierte Ausgabensumme von Fr. 3750.— einen Staatsbeitrag von Fr. 1640.— zu, und zugleich stellte er an die Fahrtausgaben der Kursteilnehmer einen Staatsbeitrag von Fr. 400.— in Aussicht.

9. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1926 ersuchte der Vorstand des *Schweizerischen Lehrervereins* den Erziehungsrat, er möchte die Schulsynode einladen, die Frage der *Orthographie-reform* zu besprechen. Wohl sei man sich, wurde bemerkt, auch in seinem Kreise bewußt, daß die Reform, die hauptsächlich die Kleinschreibung der Hauptwörter mit Ausnahme der Eigennamen anstrebt, großem Widerstand begegnen werde; man finde aber, die Behandlung durch die genannte Körperschaft diene der Klärung der Ansichten und ermögliche, ein Bild vom Bedürfnis der Neuerung zu geben. Der Erziehungsrat hatte nicht den Eindruck, daß es geraten und auch nötig sei, in dieser Angelegenheit, noch ehe Deutschland und Österreich dazu Stellung genommen, eine Kundgebung der Schulsynode des Kantons Zürich zu veranlassen; eine von amtlicher Seite der Lehrerschaft unterbreitete Behandlung der Frage müßte, wurde gesagt, der allbereits stark ausgeprägten Versuchstendenz nur Vorschub leisten, was

nicht zu wünschen sei; im Gegenteil erscheine es nach Beobachtungen von Mitgliedern der Behörde geboten, daran zu erinnern, daß es nicht angehe, in der Orthographie von den durch die Lehrmittel gegebenen Normen abzuweichen. So beschloß denn der Erziehungsrat am 18. Januar 1927, auf die Anregung des S. L.-V. zurzeit nicht einzutreten und durch eine Mitteilung im «Amtlichen Schulblatt» die Lehrerschaft darauf aufmerksam zu machen, daß in der Frage der Orthographie Versuche, die eine Abweichung von den durch die Lehrmittel gegebenen Regeln bedeuten, nicht statthaft seien.

(Fortsetzung folgt.)

Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten.

Ordentliche Delegiertenversammlung 1927.

(Schluß.)

In seinem *Eröffnungswort* führte der Zentralpräsident, Kantonsrat F. Rutishauser, Sekundarlehrer in Zürich 6, folgendes aus:

«Der Umstand, daß unsere Delegiertenversammlung diesmal aus der schönen Frühlingszeit in den leider so nassen Herbst verlegt werden mußte, bringt es mit sich, daß unsere Tagung in die Zeit der neuerwachenden politischen Tätigkeit fällt. Man merkt auch in diesen Tagen den Pulsschlag, sagen wir lieber die Hammerschläge des politischen Getriebes.

Nach jahrelangen Verhandlungen, nach unzähligen Veränderungen und Kompromissen aller Art ward das eidgenössische Besoldungsgesetz unter Dach gebracht. Man kann ruhig sagen, man atmete auf. Ein harter und zäher Kampf um die Anerkennung sozialer Notwendigkeit und deren Anpassung an die wirtschaftlichen Möglichkeiten fand endlich seinen Abschluß. Und nun ist das Werk der Verständigung, dieser Schlüssel, der die widerstrebendsten Auffassungen auf einen Nenner zu bringen wußte, gefährdet dank der Kurzsichtigkeit einer kleinen Gruppe politischer Agitatoren, denen nur daran gelegen ist, die Leidenschaften zu entfesseln, um sie ihren zersetzenden Bestrebungen dienstbar zu machen.

Unsere Kollegen im eidgenössischen Dienste haben während der letzten Jahre nicht nur in ständiger Ungewißheit über die endgültige Regelung ihrer wirtschaftlichen Lage leben müssen, sie haben auch in dem nicht immer mit den lautersten Argumenten geführten Kämpfe um das Besoldungsgesetz manche ungerechte Anfechtung erfahren müssen. Das härteste aber in diesem kinoartigen Ablauf von «auf und ab», «für und wider» ist ihnen für den Schluß aufgespart worden. Die Kommunisten kämpfen angeblich für sie, und doch ist jedem Einsichtigen klar, daß die eingeleitete Referendumsbewegung sicher nichts Besseres bieten, wohl aber das Erreichte gefährden kann.

Solch einfache Überlegungen sind jenen politischen Ränkeschmieden wohl geläufig, aber ohne jede Bedeutung. Sie glauben durch die Aufstachelung der Leidenschaften ihre eigene politische Stellung stärken zu können und diesem Ziele opfern sie unbedenklich die materielle Sicherung einer großen Gruppe von Arbeitnehmern samt ihren Familien.

Unsere Stellung ist klar. Wir haben uns bemüht, das Zustandekommen des Referendums zu verhindern; sicher haben die Unterschriftenbogen *nicht einen* Namen aus unseren Reihen. Wenn aber das Gefürchtete eintreten sollte, wenn das eidgenössische Besoldungsgesetz dem Entscheide des Volkes unterbreitet werden muß, dann können unsere Freunde im eidgenössischen Personal auf uns zählen. Wir werden mit ihnen in den Abstimmungskampf ziehen mit dem unerschütterlichen Willen der gerechten Sache zum Siege zu verhelfen, und wir wollen ihnen heute schon das bestimmte Versprechen geben, nichts zu unterlassen und keine Anstrengung zu scheuen, um dieses Ziel zu erreichen. Als echte Republikaner demokratischer Gesinnung sollten wir zwar den Entscheid des Volkes nicht fürchten müssen; mehr als einmal hat es schon erfreulichen Gerechtigkeitssinn und soziale Einsicht bewiesen. Die Abstimmung über das Getreidemonopol aber läßt Schlimmes befürchten. Wenn in einer eidgenössischen Abstimmung genügend finanzielle Mittel eingesetzt werden können, wenn rücksichtslos und skrupellos mit Schlagwörtern gearbeitet wird, dann ist durch diese Mittel ein so großer Teil der Stimm-

berechtigten beeinflussbar, daß sie im Verein mit den berufsmäßigen Neinsagern eine Vorlage zu Fall bringen können. Und es ist nicht daran zu zweifeln: Auch Gruppen, die heute diesem freveln Spiel mit dem Volksrecht scheinbar unbeteiligt zusehen, freuen sich im Grunde ihres Herzens über einen eventuellen Erfolg der Referendumsjäger, gibt er ihnen dann doch die Möglichkeit, unerkannt und ungefährdet Steine werfen zu können und einer niedrigen Gesinnung Ausdruck zu geben.

Aber, Furcht gilt nicht! Wir vertrauen auf die gerechte Sache, auf die Einsicht unserer Mitbürger und die Kraft unserer Solidarität.

Auch andere Dinge können uns Festbesoldeten nicht gleichgültig sein. Der Preisabbau auf unsere wichtigsten Bedarfsartikel wird mit derselben Regelmäßigkeit versprochen und gleichzeitig an unsern Grenzen durch Zölle verhindert. Gibt's einmal eine gute Ernte und hofft der Konsument auf erschwingliche Preise, flugs wird von Brugg aus die Grenze gesperrt oder die Zollbelastung entsprechend erhöht.

Auch im Zwischenhandel hat sich nichts gebessert. Die hohe Verschleißspanne für *Milch* ist nur ein Beispiel. Man spricht wohl davon; aber zu energischer Tat rafft man sich nicht auf! Während es die Industrie als selbstverständlich erachtet, ihre Ware auf rationellstem Wege zum Verbraucher zu bringen, kümmern sich die Produzenten der Lebensmittel heute noch recht wenig darum, den Weg vom Produzenten zum Konsumenten zu verkürzen und zu verbilligen.

Man prüft in Brugg allerlei Fragen, aber die, ob man durch rationelle Verteilung von Milch, Obst, Kartoffeln den Bauern und dem Konsumenten dienen könnte, findet man dort nicht des Studiums wert. Wohnungsprobleme und Lebensmittelpreise sind die Komponenten, die die wirtschaftlichen Verhältnisse auch der Festbesoldeten in stärkstem Maße beeinflussen; diesen Fragen werden wir uns auch in Zukunft weiter, wohl in verstärktem Maße zuwenden müssen. Wir werden in Zusammenarbeit mit andern Arbeitnehmern versuchen müssen, hier dauernde Erleichterung erreichen zu können. So liegen der Arbeitsgebiete noch gar manche vor uns, an fruchtbringenden, wertvollen Tätigkeitsmöglichkeiten wird es uns nicht fehlen.

In der Stadt Zürich ist gegenwärtig ein Personalrecht in Beratung. Auch in dieser Richtung sind für uns noch Probleme von weittragender Bedeutung zu lösen; die Notwendigkeit, sie zu erkennen und zu verwirklichen, wird ebenfalls eine unserer künftigen Aufgaben sein.

Namens der Kontrollstelle, die der Förderativverband der Beamten und Angestellten der Stadt Zürich zu ernennen hatte, beantragte Gewerbelehrer *O. Schmid* Abnahme des vom Verbandsaktuar, Gemeinderatsschreiber *H. Vollenweider* in Örlikon, verfaßten *Protokolls* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. April 1926, was beschlossen wurde.

Den *Jahresbericht pro 1926/27*, den wir in einer der nächsten Nummern des «Pädagogischen Beobachters» unsern Mitgliedern in extenso zur Kenntnis bringen werden, erstattete Zentralpräsident *F. Rutishauser* in Zürich. Auf Antrag der Kontrollstelle wurde die *Rechnung pro 1926* unter bester Verdankung an den Kassier *Otto Fehr*, Substitut in Zürich 7, genehmigt. Sie weist auf 31. Dezember 1926 bei Fr. 3617.— Einnahmen und Fr. 3222.80 Ausgaben einen Aktivsaldo von Fr. 394.20 aus. Das Vermögen ist um Fr. 638.75, von Fr. 1032.95 auf Fr. 394.20 zurückgegangen. Die Ansicht der Kontrollstelle, diese künftig nur noch mit zwei statt mit drei Mitgliedern zu bestellen, fand die Zustimmung der Versammlung, wie auch der Vorschlag, ein Mitglied je zwei Jahre amten zu lassen. Die Entschädigung an den Leitenden Ausschuß wurde wie in den vergangenen Jahren auch für 1926 auf Fr. 600.— und diejenige an die Kontrollstelle auf Fr. 60.— festgesetzt.

Stillschweigend fand der *Antrag des Zentralvorstandes* zur *Anwendung der Paragraphen 9 und 12 der Statuten* die Genehmigung der Delegierten. Darnach gilt nun folgende Ordnung: 1. Vor Beginn der Abstimmungen ist die Vertretungsberechtigung der Sektionen zu verlesen, und festzustellen, wie weit die Anzahl der erschienenen Delegierten die Vertretungszahl erreicht, wobei auf einen Delegierten höchstens drei Stim-

men entfallen, bis die volle Vertretungszahl erreicht ist. Die Delegierten einer Sektion bestimmen untereinander, wie die Stellvertretung unter sie zu verteilen ist. 2. Bei der Auszählung werden die Stimmen gezählt, nicht die Stimmenden. 3. Der Leitende Ausschuß und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes, sowie die Mitglieder der Kontrollstelle gelten nicht als Delegierte ihrer Sektion; sie können nur je eine Stimme abgeben. 4. Bei Beschlüssen gilt das relative Mehr; bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

Die bei Anlaß dieser Beschlußfassung vom Zentralvorstand aufgeworfene Frage, ob nicht die aus dem Gründungsjahre 1918 stammenden Statuten einer Revision unterzogen werden sollten, wurde dessen Gutfinden überlassen.

Auch die *Wahlen* nahmen nicht viel Zeit in Anspruch; nur ein Mitglied des *Zentralvorstandes*, *O. Ruf*, Verwaltungsbeamter der S. B. B. in Zürich 2, hatte seinen Rücktritt erklärt, und so war die Versammlung in der erfreulichen Lage, von den elf bisherigen Mitgliedern deren zehn wieder wählen zu können. Es sind dies: *Fr. Rutishauser*, Sekundarlehrer in Zürich 6; *P. Bösch*, Prof. Dr. phil. in Zürich 7; *O. Fehr*, Substitut in Zürich 8; *K. Frank*, Assistent in Goldbach b. Küsnacht; *J. Huber*, Sousechef bei den S. B. B. in Winterthur; *K. Huber*, Pfarrer in Örlikon; *H. Knecht*, Postbureauchef in Zürich 7; *U. Siegrist*, Lehrer in Zürich 4; *H. Schmid*, Assistent in Zürich 7, und *H. Vollenweider*, Gemeinderatsschreiber in Örlikon. Neu in den Zentralvorstand berufen wurde *E. Diggelmann*, Kontrollbureauchef in Winterthur, mit dem der Verband der Beamten und Angestellten der Stadt Winterthur, der sich dem K. Z. V. F. ebenfalls als Sektion angeschlossen hat, eine Vertretung erhält. Als *Zentralpräsident* bestätigte die Versammlung mit Akklamation den verdienten *F. Rutishauser*, der sich in verdankenswerter Weise von seinen Rücktrittsgedanken abbringen ließ und seine bewährte Kraft dem Verbands abermals zur Verfügung stellte.

Dem *Voranschlag pro 1927*, der bei Fr. 2940.— Einnahmen und Fr. 2800.— Ausgaben einen Saldo von Fr. 140.— zeigt, wurde zugestimmt; hingegen wurde auf den Antrag des Zentralvorstandes, es seien von 1928 an die Sitzungsgelder und die Entschädigungen an die Mitglieder der Kontrollstelle und den Leitenden Ausschuß zu reduzieren, nicht eingetreten. Mit allen Stimmen gegen diejenigen des Zentralvorstandes hieß die Versammlung den Antrag *Hardmeier* gut, vornach der Leitung des Verbandes durch Ablehnung ihres Vorschlages das Vertrauen der Delegierten ausgesprochen werden sollte. Als Sektion, die die *Kontrollstelle* zu bezeichnen hat, wurde die Sektion Zürich des Verbandes Schweizerischer Zollbeamter gewählt und als Ort der nächsten Delegiertenversammlung *Örlikon* erkoren.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Jahresversammlung

Samstag, den 5. November 1927, nachmittags 2 Uhr, in der Aula des Hirschengrabenschulhauses in Zürich.

Traktanden:

1. Vorstandswahlen.
2. Jahresrechnung.
3. *Neugestaltung unserer Rechenbücher aus lebendigem Unterricht*. Vorschläge zur geplanten Lehrmittelrevision. Referat von Herrn *H. Dubs* in Hinwil.
4. Verschiedenes.

Die Notwendigkeit einer Lehrmittelumgestaltung ist zur Diskussion gestellt. Wir stehen vor der Frage, ob wir unsere bisherigen Rechenlehrmittel ausbessern wollen, oder ob wir weiterschreiten wollen auf dem Weg zur lebendigen Durchdringung aller Lehrfächer. Die getroffene Lösung wird auf Jahrzehnte hinaus gelten.

Eine ausgiebige, gemeinsame Aussprache muß die einschlagende Richtung zeigen. Wir hoffen auf regste Teilnahme.

Für die Reallehrerkonferenz:

Paul Keller.